

Nro. 1467.
5220 —19.

befiehlt der Gesellschaft des Einhorn, ihr Bündniss, als mit der Reichsordnung unverträglich, aufzuheben.

„Wir Fridreich etc. embieln den edlen vnsern vnd des reichs lieben getrewn etc. dem hauptman vnd allen vnd yeglichen so sich in der gesellschaft des eingehorns verpunden haben vnsere gnad etc.

„Wir lassen ew wissen, daz wir warlich vnderricht sein wie ir ew vnd ewr erben zu ewigen zeiten aneinander zu helffen verschriben auftrag des rechten vnd annder articel in denselben ewen verschreibungen fürgenomen vnd gesezt habt, alles an vnsere des Römischen kaisers vergunnen vnd erlaubnuß. auch ewre landesfürsten verwilligung wan aber durch puntnuß vnd verpichtung zwischen vnsern vnd des reichs fürsten vndertanen vnd lanndessen in vergangen zeiten gemacht gemainer nutz vnd frid verhindert vnd aufrur vnd krieg entstanden, auch vnsere voruorden am reich vnd des reichsfürsten, der die solh ayntung zu zeiten gemacht haben. an iren oberkhalten vnd gerichtzwanngn gerechtikaiten freyhalten vnd herkömen irrung vnd eintrag gewachsen, deshalb sy nach zeitigem rate, vnsere heiligen veter, der bebst auch vnsere voruorden am reiche Römischer kaiser vnd künige in geistlichn auch vnsere vnd des reichs rechten vnd dartzu in der guldein bulln löblicher gedechtuß kaiser Karls des vierden vnsere vorvordra am reiche, die bei hohen vnd swern penen verpoten vnd aufgehebt gantz abgetan vnd kraftlos erklet sein, danon so empehlen wir ew allen vnd ewr yedem besunder, von Römischer kaiserlicher machtvollkomenhait vnd bei den penen in vnsere vnd des reichs rechten auch in der guldein bulle obbemelt begriffen, ernstlich

vnd vesatkllich gebietende daz ir der obbemelten verschreibung eyaligung puntnisse vnd phlicht geneinnender nicht geprauhet vbet noch haltet in dhalnen wege, welcher oder welch aber solchs vberfürn vnd dem also wie hievor stet nicht straks nachkemen, der vnd dieselben sollen von stund an mit der tat in die obbemelten penen all geualten sein halb in vnsere vnd des reichs kamer vnd den andern halben teil iren landesfürsten vnlesslich zu bezaln, darnach wisse sich ewr yeglicher zu richten vnd die berürten penen, auch vnsere vnd des reichs swerrer vngnad zuermelden“...

„Geben zu der Newstat an montag nach sand Lucastag Ewangeliste anno etc. lxxij.“

528